

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Umwelt

Merkblatt

Abfallrechtliche Bewilligung nach VeVA und EG UWR

Wann wird eine abfallrechtliche Bewilligung benötigt?

Für den Betrieb einer Anlage zur Entsorgung, Behandlung oder Zwischenlagerung von Abfällen, nach § 6 des kantonalen Einführungsgesetzes über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR).

Für die Annahme von Sonderabfällen oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen gemäss Art. 8 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610).

Die Erteilung beider Bewilligungen erfolgt durch den Standortkanton. Betriebe, welche sowohl Sonderabfälle bzw. andere kontrollpflichtige Abfälle als auch sonstige Abfälle behandeln, erhalten anstelle von zwei verschiedenen abfallrechtlichen Bewilligungen eine abfallrechtliche Bewilligung, welche sich auf Art. 8 und 10 VeVA und auf § 6 EG UWR stützt. Als Abfallbehandlung im Sinne des Gesetzes gilt auch die blosse Zwischenlagerung von Abfällen.

Fälle, welche von der Bewilligungspflicht nach VeVA ausgenommen sind, sind in Art. 8 Abs. 2 VeVA geregelt.

Welche Anforderungen werden an eine Abfallanlage gestellt?

Anforderungen an Abfallanlagen sind u.a. in der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) festgelegt. Sie richten sich nach Art, Menge und Behandlung der Abfälle. Fragen Sie unsere Fachspezialisten.

Generelle Voraussetzungen sind:

- Es muss eine rechtsgültige Baubewilligung vorliegen und eine Bauabnahme muss erfolgt sein.
- Der Betrieb muss dem Stand der Technik entsprechen (Art. 26 VVEA)
- Die Zwischenlagerung von Abfällen, ausser unverschmutztes Aushub und Ausbruchmaterial muss auf wasserdichten Oberflächen erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass das Abwasser gesammelt, abgeleitet und nötigenfalls behandelt werden kann.

Bitte wenden

Wie gelange ich zu einer abfallrechtlichen Bewilligung?

Das Antragsformular für eine abfallrechtliche Bewilligung kann unter der folgenden Adresse bezogen werden:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt
Sektion Abfälle, Altlasten, Umweltlabor und Oberflächengewässer
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Tel. 062 835 33 60
abfall@ag.ch

Ein Gesuch muss folgende Angaben enthalten (nach Art. 9 VeVA):

- a) welche Abfälle zur Entsorgung entgegengenommen werden; (Bemerkung: Abfallcodes gemäss der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA))
- b) wie die Abfälle bei der Entgegennahme kontrolliert werden sollen;
- c) wie die Abfälle entsorgt werden sollen; (Bemerkung: Behandlungs-codes nach LVA)
- d) über welche Anlagen, Einrichtungen und Fachleute das Entsorgungsunternehmen verfügt, damit die Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.

Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechtskräftige Baubewilligung der Gemeinde oder Zustimmung zur Nutzungsänderung
- Handelsregisterauszug
- Aktuelle Situationspläne
- Aktuelle Entwässerungspläne
- Angaben zur Lagerung der Abfälle (maximale Lagermenge, Art der Gebinde, etc.)
- Fragebogen Löschwasserrückhalt
- Darstellung der Betriebsabläufe, Besonderheiten
- Darstellung der Stoffflüsse (Input / Output)
- Nachweis der Fachkompetenz im Umgang mit den Abfällen
- Angaben über allfällige Emissionen (z.B. Lärm-, Geruchs- und Staubentwicklung, Schadstoffemissionen, Belastung des Abwassers)
- Fallweise kann die AfU zusätzlich die Erstellung eines Betriebsreglements verlangen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung für Umwelt:

Tel. 062 835 33 60 oder E-Mail abfall@ag.ch